

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

6. Sitzung, 20.03.1923

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

8. Versammlung des II. Landtags des Freistaats Oldenburg.

Sechste Sitzung.

Oldenburg, den 20. März 1923, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Ausschusses 3 über die Anlage 59, betreffend Bereitstellung von Mitteln zur Herstellung von Uferschutzwerken auf der Strecke von Fedderwardersiel bis Burhave.
 2. Bericht des Ausschusses 3 (Finanzausschuß) über die Anlage 58, betreffend Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkassen der Landesteile Lübeck und Birkenfeld für das Jahr 1. April 1923/24.
 3. Bericht des Ausschusses 2 über den Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 8. März 1922, betreffend die Verpachtung von landwirtschaftlichen kleinen Grundstücken. 1. Lesung. (Anlage 24.)
 4. Bericht des Ausschusses 2 zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Ordnungspolizei. (Anlage 48.)
 5. Bericht des Ausschusses 2 über die Eingabe von 500 Feuerleuten, Pächtern und Eignern usw. aus Lohne, betreffend Eingreifen des Landtages gegen den Lohner Gartenbauverein.
 6. Bericht des Ausschusses 1 über die Anlage 54.
 7. Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe des Heinrich Bloß und 43 weiteren Petenten, betreffend Enteignung von großen Landflächen im Amt Frieseythe durch das Siedlungsamt in Oldenburg.
 8. Bericht des Ausschusses 1 über die Anlage 47. 2. Lesung.
 9. Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe des Oldenburger Landeslehrervereins, betreffend Berufung eines Lehrers in den Landeswohlfahrtsauschuß.
 10. Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe der Gemeinderäte von Oberstein-Idar, betreffs Befoldung des akademisch gebildeten Fachlehrers nach Gruppe IX.
 11. Bericht des Ausschusses 3 über die Anlage 50, betreffend Anlegung eines Wasserkraftwerks an der oberen Hunte.
 12. Bericht des Ausschusses 3 über die Anlage 45, betreffend Verleihung der Zivilstaatsdiener-Eigenschaft an den Badekommissar im Landesteil Lübeck.
 13. Bericht des Ausschusses 3 über das Schreiben des Staatsministeriums vom 4. Februar 1922, betreffend Uebernahme einer Bürgschaft. (Anlage 42.)
- Nachfuge:**
1. Bericht des Ausschusses 3 über die Vorlage der Regierung, betreffend Wartung der Drehbrücke zu Huntebrück.
 2. Bericht des Ausschusses 3 über die Anlage 33, betreffend Nachbewilligung von Mitteln für die §§ 77 und 78 des Voranschlags für 1922.



3. Bericht des Ausschusses 1 über die Anlage 60, betr. ein Gesetz für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld zur Abänderung der Gesetze vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes in der Fassung vom 20. August 1920, 4. Mai 1922 und 26. Januar 1923. 2. Lesung.
4. Bericht des Ausschusses 1 über die Anlage 36, betreffend ein Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes in der Fassung vom 7. Dezember 1922. 2. Lesung.

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstisch: Ministerialrat Hennings und Ministerialrat Krahnstöver.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte Herrn Schriftführer Nieberg, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. — Geschicht. — Sind Einwendungen gegen das Protokoll zu erheben? Das ist nicht der Fall; dann ist es genehmigt. Ich bitte sodann Herrn Abg. Denis, die Eingänge mitzuteilen. — Geschicht. — Der Landtag ist mit den Ueberweisungen einverstanden. Es ist weiter eingegangen eine Eingabe des Stadtmagistrats Rüstringen zum Landessteuergesetz; die wird dem Ausschuß 2 zu überweisen sein. Ferner ist eingegangen eine förmliche Anfrage des Herrn Abg. Kalkuhl folgenden Wortlauts:

Ist die Regierung bereit, analog des dem Steueraussschuß des Reichstages gegenwärtig vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen in gleicher Richtung Schritte zu unternehmen, die eine Entwertung der von Oldenburg zu erhebenden Landes- und Gemeindesteuern verhüten soll?

Ich setze die ordentliche Vorbringung und Begründung dieser Anfrage auf die Tagesordnung, die nach Beratung der Voranschläge herausgegeben wird. Weiter ist eingegangen eine förmliche Anfrage des Herrn Abg. Krause folgenden Wortlauts:

Ist dem Staatsministerium bekannt, daß die Oldenburgische Landwirtschaftskammer entgegen den Bestimmungen des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juni 1922, Artikel 4 Absatz 3, worin es heißt: „Die Regelung der landwirtschaftlichen Arbeitslöhne ist nicht Sache der Kammer“, im Interesse der Arbeitgeber den Gang der Verhandlungen vor der landwirtschaftlichen Spruchkammer zu beeinflussen versucht?

Was gedenkt die Staatsregierung dagegen zu tun?

Ich setze die Begründung dieser Anfrage auf die Tagesordnung, die nach der Beratung der Voranschläge herauskommt. Es ist dann eingegangen ein Telegramm aus Birkenfeld, welches einen dringlichen selbständigen Antrag enthält folgenden Wortlauts:

Landtag wolle Wahlperiode um ein Jahr verlängern. Grund: politische Lage.

Unterschieden ist der Antrag von Dörr, Hartong, Weyand und Zipp, mit der Bitte um Unterstützung, die nachgeholt ist von den Herren Behetmair und Behrens. Ich gebe zunächst zur Begründung der Dringlichkeit das Wort Herrn Abg. Dörr.

Abg. **Dörr:** Der Antrag bezweckt die Verlängerung der Wahlperiode um ein Jahr, das bedingt ein die Ver-

fassung änderndes Gesetz, das zweimal gelesen werden muß. Bei Abfassung des Antrages war damit zu rechnen, daß der Landtag vor Ostern auseinandergehen werde, deshalb ist der Antrag als dringlich bezeichnet worden. Jetzt steht fest, daß der Landtag nach Ostern wieder zusammentritt, die Dringlichkeit kann daher entfallen. Ich möchte den Antrag insoweit ändern, als ich die Dringlichkeit zurückziehe; im übrigen möchte ich beantragen, daß der Antrag, wenn über ihn nicht eine interfraktionelle Besprechung beliebt werden sollte, an einen Ausschuß verwiesen wird und vielleicht morgen schon im Ausschuß zur Beratung kommt, damit die Birkenfelder Abgeordneten, die jetzt vollzählig hier zusammen sind, an der Beratung teilnehmen können, worauf sie großen Wert legen.

Präsident: Herr Dörr beantragt die Ueberweisung an einen Ausschuß; ich würde vorschlagen, ihn dem Verwaltungsausschuß zu überweisen. Ist der Landtag einverstanden? (Ja!) Das ist der Fall. Wir können dann in die Tagesordnung eintreten.

Erster Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 3 über die Anlage 59, betr. Bereitstellung von Mitteln zur Herstellung von Uferschutzwerken auf der Strecke von Fedderwardersiel bis Burhave.

Der Ausschuß beantragt:

1. Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Südoftschlenge am Hafen von Fedderwardersiel in eine Sinkstückschlenge umgewandelt wird.
2. Der Landtag wolle zum Bau dieser Schlenge, zu § 81 der Ausgaben des Voranschlags, — hier muß eine Korrektur vorgenommen werden — 180 000 000 *M.* zur Verfügung stellen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu der Vorlage. Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Abg. Zimmermann.

Abg. **Zimmermann:** Ich möchte darauf hinweisen, daß in dem Bericht, in der Ueberschrift, sich ein Druckfehler eingeschlichen hat; es muß nicht heißen Fedderstel, sondern Fedderwardersiel. Dann möchte ich weiter mitteilen, daß der Bericht schon fertig und vervielfältigt war, als seitens der Staatsregierung beantragt wurde, statt 155 000 000 *M.* 180 000 000 *M.* einzustellen, und zwar nicht, wie vorher vorgesehen war für 1923, sondern nachträglich für 1922, wie auch schon vom Herrn Präsidenten mitgeteilt ist; dieses machte sich notwendig, weil die Arbeiten sofort in Angriff genommen werden sollen. Aus diesem Grunde muß dann auch im Voranschlage der Paragraph eine entsprechende Aenderung erfahren; das wird nachträglich beantragt werden. Ich möchte bitten, nachdem der Ausschuß sich mit der An-

gelegenheit beschäftigt und den Antrag einstimmig angenommen hat, daß das Plenum dem zustimmt.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag in der Fassung, wie ich ihn vorgelesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zweiter Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 3 über die Anlage 58, betr. Einnahmen und Ausgaben der Staatsguthkapitalienkasse der Landesteile Lübeck und Birkenfeld für das Jahr 1. April 1923/24.

Die Staatsregierung beantragt, der Landtag wolle folgende Kredite bei der Staatsguthkapitalienkasse zur Verfügung stellen:

- a) 100 000 *M* zu Vanderwerbungen zwecks Ablegung von Instenparzellen und zur Errichtung von Anbauerstellen,
- b) 100 000 *M* zu Vanderwerbungen behufs Abrundung geeigneter Ländereien sowie zur Bestreitung der Kosten der ersten Aufforstung von Staatsgrundstücken,
- c) 200 000 *M* zu Meliorationen und Abwässerungsanlagen, welche dauernde Werterhöhung der Staatsgrundstücke versprechen.

Hierzu beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle sich mit Vorstehendem, unter Bewilligung der erwähnten Kredite bei der Staatsguthkapitalienkasse von Lübeck, einverstanden erklären.

Im Antrage 2 beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle zum Ankauf von Grundstücken und zur Ablösung von Forstberechtigungen den Rest der Staatsguthkapitalien von 154 673,04 *M* bei der Staatsguthkapitalienkasse Birkenfeld bewilligen.

Ich eröffne die Beratung über beide Anträge des Ausschusses und zu der Vorlage. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die die beiden Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Dritter Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 2 über den Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 8. März 1922, betr. die Verpachtung von landwirtschaftlichen kleinen Grundstücken. Erste Lesung.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrage und zu dem Gesetzentwurf. Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Abg. Frerichs.

Abg. **Frerichs:** Meine Herren! Ich möchte zunächst darauf aufmerksam machen, daß ein Druckfehler eingeschlichen hat, indem auf die Anlage 23 Bezug genommen ist; es handelt sich um die Anlage 24. Dann noch ein paar Worte zu dem Gesetz selbst: Meine Herren, die Verlängerung dieses Gesetzes erscheint uns auf Grund der gesamten heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse als geboten. Zweifellos liegt im Schutze der Pächter, ganz besonders der Klein-

pächter, eine soziale Maßnahme, die heute unbedingt nicht zu entbehren ist. Es ist auch so, daß gerade die Klein-gartenwirtschaft angesichts der heutigen Teuerung der Lebens-mittel eine ganz erhebliche Bedeutung hat, die nicht unterschätzt werden darf. Wir sind der Meinung, daß, so gut wie möglich, der Kleingartenbau unterstützt und gefördert werden muß, aber es werden doch noch mancherlei Klagen laut. Es ist mir erst jetzt wieder eine Beschwerde aus Accum zugegangen, danach haben Gartenbauer aus Accum und Rüstingen infolge des Umstandes, daß im letzten Jahre Streitigkeiten über die Höhe des Pachtpreises entstanden waren, im August vorigen Jahres an das Pachteinigungsamt jeber einen Antrag gerichtet, die Höchstpreise festzusetzen; dem ist nicht entsprochen. Im Oktober desselben Jahres, also 1922, ist vom Gartenbauverband des Sadegebietes dieser Antrag wiederholt. Eine Entscheidung ist bis heute vom Pachteinigungsamt nicht erfolgt, infolgedessen sind die Pächter mit ihren Pachtzahlungen in Rückstand geblieben; das hat den Erfolg gezeitigt, daß die Verpächter das Land in eigene Bewirtschaftung übernommen haben. Die bisherigen Pächter haben kein Land. Meine Herren, die Frage führt doch zu schwersten Unzuträglichkeiten. Ich möchte die Staatsregierung ersuchen, einmal den Fall in Accum einer Untersuchung zu unterziehen und Klarheit zu schaffen; es kann nicht angehen, daß die Kleingartenpächter dort so ohne weiteres durch eine derartige Saumseligkeit ihr Land verlieren. Ferner ist aus dem Bericht zu ersehen, daß von den Kleingartenbauern im Landesteil Oldenburg die Schaffung eines Kleingartenbeirats gewünscht wird; der Vertreter der Staatsregierung schien nicht für diesen Wunsch eingenommen zu sein. Ich möchte doch aber angesichts des Umstandes, daß in Preußen bei den Präsidialbehörden derartige Beiräte gebildet sind, bitten, die Sache eingehend zu prüfen, ob es nicht möglich ist, den Wünschen der Gartenbauer zu entsprechen. Es ist doch so, daß allein in Rüstingen über 10 000 organisierte Gartenbauer vorhanden sind; ähnlich so wird es an andern Orten sein. Desgleichen möchte ich darauf verweisen, daß die Bestrebungen sich verstärken, die auf eine Naturalpacht hinauslaufen. Es werden zum Teil recht hohe Pachtforderungen gestellt, die weit über das hinausgehen, was die Gartenbauer, die Pächter zahlen können. Ich möchte auch hier ersuchen, daß die Staatsregierung ihr Augenmerk darauf richtet, daß die Dinge erträglich bleiben, es ist das unbedingt im Interesse des Volksganzen notwendig.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. **Dannemann:** Ich möchte das Letzte unterstreichen, was Herr Frerichs sagte, daß die Dinge erträglich bleiben müssen, aber nicht nur für den Pächter, sondern auch für den Verpächter. Es ist im Ausschuß eine Frage gestellt worden, wie folgt: Werden die öffentlichen Lasten, die auf dem Grundbesitz ruhen und noch hinzukommen, vom Pächter getragen? Darauf hat die Regierung geantwortet, die Abwälzung der auf den Grundstücken ruhenden und in Zukunft auf sie entfallenden öffentlichen Lasten sei ausgeschlossen. Es ist selbstverständlich, daß sie vom Pächter getragen werden müssen, ich bin damit durchaus einverstanden; aber wenn es weiter heißt, „der Verpächter hätte Anspruch auf einen angemessenen Pachtpreis nach dem Ertrage, müßte

aber die auf ihn entfallenden Lasten selbst tragen“, so muß ich das so auffassen, daß der Pachtpreis mindestens in der Höhe bemessen werden muß, daß auch der Verpächter auf seine Kosten kommt. Es kann nicht angehen, daß man irgend jemand Land enteignet und dann die Pacht so niedrig bemißt. Alles, was der Grundbesitz tragen muß, muß in irgend einer Weise vom Pächter übernommen werden, sonst wäre es besser für den Verpächter, er hätte das Land überhaupt nicht mehr. Meine Herren, Sie wissen, daß wir von der Volkspartei im letzten Jahre versucht haben, das Gesetz dahin zu ändern, daß nicht das Ministerium Beschwerdeinstanz sein sollte, sondern eine andere Instanz geschaffen werden müsse. Wir haben in diesem Jahre den Antrag nicht wiederholt aus dem Grunde, da wir uns sagten, daß mit Rücksicht auf die jetzige Zusammensetzung des Landtages der Erfolg doch nicht da sein würde.

Präsident: Das Wort hat Herr Ministerialrat Hennings.

Ministerialrat **Hennings:** Meine Herren! Zu den Ausführungen des Herrn Abg. Frerichs möchte ich zunächst feststellen und ausdrücklich hervorheben, daß wir zwei verschiedene Gesetze haben: Einmal die Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919, ein Reichsgesetz, das sich mit der Beschaffung von Land für Kleingärten, d. h. für die nicht gewerbsmäßige gärtnerische Nutzung befaßt, sowie mit der Regelung der Pachtverhältnisse über Kleingartenland. Daneben haben wir das oldenburgische Gesetz vom 8. März 1922, betreffend die Verpachtung von landwirtschaftlichen kleinen Grundstücken. Dieses oldenburgische Gesetz ist erlassen auf Grund des § 8 der Reichskleingartenordnung, welche die Länder ermächtigt, gleiche Bestimmungen, wie sie die Kleingartenordnung für Kleingartenland enthält, auch zu erlassen für landwirtschaftlich genutzte Flächen bis zu $\frac{1}{2}$ ha. Auf dieses Gesetz, das durch Landtagsbeschuß in seiner Wirksamkeit auf die Zeit bis 31. Dezember 1924 beschränkt worden ist, bezieht sich der mit der Anlage 24 vorgelegte Gesetzentwurf. Die Ausführungen des Herrn Abg. Frerichs befaßen sich aber, wenn ich ihn richtig verstanden habe, vorwiegend, wenn nicht ausschließlich mit der Ausführung der Kleingartenordnung, d. h. der Vorschriften über die Verpachtung von nicht gewerbsmäßig genutztem Kleingartenland. Was zunächst den Fall, der in Accum vorgekommen sein soll, anbetrifft, so muß ich gestehen, daß ich im Augenblick darüber nicht unterrichtet bin. Wenn mir vorher mitgeteilt worden wäre, daß derartige Fälle zur Besprechung kommen sollten, würde ich versucht haben, mich zu orientieren. Im übrigen hat mit der Verpachtung von Kleingartenland das Pachteinigungsamt Sever nichts zu tun. Die Pachteinigungsämter sind eingerichtet für die Regelung des landwirtschaftlichen Pachtwesens. Die Festsetzung der Pachtpreise für Kleingartenland ist nach der Kleingartenlandordnung Sache der unteren Verwaltungsbehörde. Sie kann übertragen werden auf besondere Einigungsämter, Kleingarteneinigungsämter der Gemeinden, die aber mit den auf Grund der Pachtchutzordnung bei den Aemtern errichteten Pachteinigungsämtern nichts zu tun haben. Wenn gegen die Verhandlungsführung des Kleingarteneinigungsamtes Beschwerden zu erheben sind, so würden diese beim

Ministerium des Innern als Aufsichtsbehörde geltend zu machen sein. Gegen die Beschlußfassung des Kleingarteneinigungsamtes, die unanfechtbar ist, kann das Ministerium vorläufig nichts machen. (Zuruf: Es ist überhaupt keine Entscheidung gefällt.) Gegen eine Verletzung der Pflichten würde die Aufsichtsbehörde anzurufen sein. Daß die Verpächter ohne weiteres das Land in eigne Bewirtschaftung genommen haben sollen — ich nehme an, daß es sich um Kleingartenland handelt — ist ausgeschlossen; denn nach § 3 der Kleingartenordnung können Pachtverträge nicht gekündigt werden, sie sind auf Antrag des Pächters zu verlängern, es sei denn, daß ein wichtiger Grund anerkannt wird; sonst sind Pachtverträge nicht aufzuheben, sie müssen auf Antrag des Pächters verlängert werden. Wenn ich noch auf die weiteren Ausführungen des Herrn Abg. Frerichs eingehen darf, so möchte ich betonen, daß das Staatsministerium die Schaffung eines Kleingartenbeirats keineswegs grundsätzlich abgelehnt hat, sondern zunächst dahin Stellung genommen hat, daß, soweit zu übersehen sei, zurzeit für die Schaffung eines Beirats ein Bedürfnis nicht vorzuliegen scheine. Man muß sich darüber klar sein, was ein derartiger Beirat bedeuten soll. Die Kleingärtner gingen davon aus, daß der Kleingartenbeirat sich auch mit der für sie besonders wichtigen Frage der Landbeschaffung befassen soll. Dann müßte man beide Parteien im Beirat haben, der Beirat müßte paritätisch zusammengesetzt sein, er müßte auch eine Vertretung der Landbesitzer, event. zur Abgabe von Land herangezogen werden können. Wenn aber der Kleingartenbeirat so zusammengesetzt ist, dann ist er nicht mehr die rechte Stelle zur Bearbeitung der technischen Fragen, die doch in erster Linie Sache des Beirats sein sollen. So lange hierüber nicht eine Klärung herbeigeführt ist, kann man der Frage nicht näher treten. Im übrigen ist dem Landesverband der Kleingartenvereine zugesichert worden, daß er bei allen grundsätzlichen Fragen vor der Entscheidung gehört werden würde, daß das Ministerium stets in allen Kleingartenangelegenheiten mit ihm zusammenarbeiten würde, und das ist auch bisher stets geschehen.

Wenn ich dann noch mit einigen Worten auf die Naturalpacht eingehen darf, so ist allerdings die Ansicht des Ministeriums die, daß unter den zurzeit obwaltenden Verhältnissen ohne die Festsetzung von Naturalpachten, den gesetzlichen Bestimmungen überhaupt nicht entsprochen werden kann. Der Pachtpreis soll bemessen werden nach dem Ertragswert der Grundstücke unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Wenn man aber den Ertragswert des Grundstücks bestimmen will, so ist das leider bei den zurzeit obwaltenden Verhältnissen, bei der ungeheuren Schwankung des Geldwertes, nach Papiermark im Voraus überhaupt unmöglich. Eine gleichmäßige Bestimmung des tatsächlichen Ertragswertes landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke im Voraus ist überhaupt nicht anders denkbar, als durch die Festsetzung von Naturalwertpachten. Ich darf darauf hinweisen, daß das nicht etwa nur eine Vergünstigung für den Verpächter ist, daß damit der Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden Verhältnisses zwischen den Vertragsparteien, und vor allen Dingen dann, wenn eine Besserung der Lage, eine Steigerung des Geldwertes eintritt, der unerläßlichen Sicherung des Pächters.

Herr Dannemann hat gefragt, wie es bei der Festsetzung von Pachtpreisen mit der Verteilung der öffentlichen Lasten sei. Die Frage beantwortet sich sehr leicht. Der Pachtpreis soll gesetzlich angemessen nach dem Ertragswert des Grundstückes unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festgesetzt werden. Wenn ich einen angemessenen Pachtpreis festsetze, dann habe ich den Pachtpreis, den der Pächter als solcher von dem Grundstück leisten kann. Weitere neu hinzukommende Abgaben zu leisten, die das Grundstück betreffen, ist der Pächter dann selbstverständlich nicht genötigt. (Zuruf: In welcher Höhe denn?) Ueber diesen angemessenen Pachtpreis hinaus Leistungen aus dem Pachtverhältnis zu übernehmen, ist der Pächter dann selbstverständlich, aber auch nicht in der Lage. Der Pachtpreis wird dem Ertragswert des Grundstückes angemessen bestimmt. Werden auf das Grundstück Lasten gelegt, die vorher nicht da waren und die die Ertragsfähigkeit des Grundstückes nicht erhöhen, so sind diese Lasten als auf dem Grundstück ruhende Lasten vom Verpächter zu tragen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Kalkkuhl.

Abg. Kalkkuhl: Meine Herren! Ich möchte diese Gelegenheit benutzen, um eine Anregung auszusprechen. Es ist ganz selbstverständlich, daß die unteren Verwaltungsbehörden dafür zu sorgen haben, daß den Antragstellern, soweit ein Bedürfnis vorliegt, Kleingartenpachtland und Pachtland überhaupt gegeben wird. Es hat sich aber im Laufe der Zeit mehr denn je ein Uebelstand herausgebildet, der darin besteht, daß die Verpächter, in der Annahme, daß sie ihr Land nie wieder bekommen, heute schwer geneigt sind, überhaupt Land abzugeben. Ich möchte deshalb der Anregung Ausdruck geben, ob es nicht möglich ist, die Pachtzeit als solche zu beschränken, damit besonders auch andere Landbesitzer die Möglichkeit finden, um der Allgemeinheit ein Opfer zu bringen, indem auch sie meinetwegen 5—6 Jahre Land zu diesem Zwecke hergeben. Würden wir eine derartige Beschränkung der Kündigung haben, dann würden wir, das ist meine Ueberzeugung, mehr Pachtland zu Kleingartenzwecken und auch Pachtland überhaupt erhalten. Jedenfalls müßte nach dieser Seite hin eine ernste Prüfung erfolgen, denn es ist wirklich schwierig, den Bedarf an Kleingartenpachtland und Pachtland überhaupt zu befriedigen. Wenn diese Regelung möglich ist, würden wir, das nehme ich bestimmt an, nach dieser Seite hin erfreulichere Resultate erzielen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Krause.

Abg. Krause: Meine Herren! Wenig Klarheit scheint im Oldenburger Lande darüber zu herrschen, wann die Kleingartenordnung mit ihrer Grenze bis 150 qm pro Kopf, und wann die Kleinpachtlandordnung anzuwenden ist. Die oldenburgischen Ämter behandeln die Sache selbst im Landgebiet meist so, daß auch dort nur pro Kopf des Haushalts 150 qm zwangsweise enteignet werden. Hier im Gesetz steht drin, daß für die Haltung einer Kuh oder Kleinvieh die Nutzung von $\frac{1}{2}$ ha in Frage kommt. Es ist erfreulich, daß das mit Klarheit hineingekommen ist, denn es ist notwendig, daß auf dem Lande der größtmöglichste Gebrauch davon gemacht wird. Es sind viele, die zwei Ziegen halten, die haben kein Land für Heu für den Winter. Die sind

darauf angewiesen, etwas mehr Land zu bekommen, als die Kleingartenlandordnung vorschreibt. Die Gemeindevorsteher berufen sich stets darauf, daß die Amtshauptleute ihnen sagen: Ihr seid nicht verpflichtet, mehr zu geben, als die Kleingartenlandordnung vorschreibt. Ich freue mich, daß die Regierung auf dem Standpunkt steht, daß in allen Fällen, wo es sich um Kleintierhaltung, eine oder zwei Ziegen handelt, Land in Größe bis $\frac{1}{2}$ ha enteignet werden kann. Es wird nicht notwendig sein, bis $\frac{1}{2}$ ha zu gehen, es wird sich so regeln lassen, daß innerhalb eines Gemeindebezirks Gemeinschaftsflächen für die Gewinnung von Heu bereitgestellt werden können. In jeder Gemeinde lassen sich leicht Flächen frei machen. Da sind viele Flächen an Viehhändler verpachtet, man braucht also nicht den festhaften Eigentümer treffen, man kann die Landflächen nehmen, die bisher an Viehhändler verpachtet sind, und sie diesen Leuten überweisen. Wenn in dieser Beziehung jetzt Anträge an die Ämter gerichtet werden, dann ist jedenfalls zu hoffen, daß die Ämter angewiesen sind, denen nach Möglichkeit entgegenzukommen. Die Fragebogen, die von den Ämtern herausgegeben werden, lauten so, daß nur eine Weide für eine Kuh verlangt werden kann. Da muß der Fragebogen schon entsprechend geändert werden, so daß es zugleich heißt, daß auch für eine oder zwei Ziegen das Land verlangt werden kann, sonst halten sich die Gemeindevorsteher strikt an das, was durch die Ämter herausgegeben wird.

Die Naturalpacht, angewendet auf diese kleinen landwirtschaftlichen Flächen, halte ich für bedauerlich schon aus dem Grunde, weil die Landwirte die Naturalpachten nicht, wie es das Siedlungsamt bestimmt, nach drei oder vier Stichtagen festsetzen, sondern sie nehmen einen Stichtag am Ende des Jahres, setzen die Höchstpreise fest und verlangen danach die Pacht bezahlt. Es sind mir Fälle hinterbracht worden, wo Leute für Land in die Millionen Pacht zahlen sollten, weil die Verpächter sich nach dem Fleischpreise richten. Ich habe vor kurzem vor dem Pachteinigungsamt Nordenham eine Sache vertreten, wo der Verpächter dreimal so viel verlangt hatte, als das Pachteinigungsamt entschieden hat. Die Sache auszudehnen auf diese kleinen Grundstücke ist meines Erachtens so verkehrt, wie irgend etwas. Die Kleingartenwirtschaft wird gar nicht genügend gewürdigt. Sie veranlaßt einmal sehr viele Familienväter, selbst eine Freude zu finden an der Bearbeitung des Ackers und bringt sie aus den Wirtschaftshäusern heraus. Das ist ein moralisch sehr großer Erfolg der Kleingartenordnung, sie schafft ordentliche zufriedene Staatsbürger. Es ist schon richtig, daß gesagt ist, jeder Kleingartenlandpächter ist ein radikaler Kommunist weniger. Das stimmt, denn mit dem Tage, wo man dem Menschen ein klein wenig Land gibt, um für seine Familie etwas erzeugen zu können, wird ein unzufriedener Staatsbürger weniger da sein. Das muß bedacht werden. Es kann nur so gehen, daß die Ämter nach wie vor eine Geldpacht unter Berücksichtigung des Nutzungswertes festsetzen, aber dann auch beachten, daß der Betreffende seine Arbeitsleistung bezahlt bekommt, und daß er nicht die kleine Fläche nimmt, um hohen Verdienst herauszuschlagen, sondern meist, um seine Familie überhaupt über Wasser halten zu können. Nehmen wir die vielen Fälle, wo eine Kriegerwitwe oder ein Invalide sich damit über Wasser hält und

der Armenfürsorge nicht anheimfällt, weil über diese kleine Fläche Land verfügt wird. Wenn man die Naturalwertrente anwendet auf diese Leute, dann sind sie einfach nicht in der Lage, diese Pacht zu bezahlen. Wenn vielfach die Kleingartenvereine vorgehen und sagen, wir wollen für die Mitglieder, die die Pacht nicht tragen können, dieselbe mit bezahlen, wie wir es auch bestimmt haben, dann ist das letzte Ende für die anderen Mitglieder auch bald nicht mehr tragbar. Ich würde es begrüßen, wenn die Naturalpachten, wie sie gefordert werden von den Landwirten, für diese Grundstücke unter allen Umständen abgelehnt werden, daß man den Ertragswert feststellt und danach die Geldpacht bemißt.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. Dannemann: Meine Herren! Ich bin verwundert über die Ausführungen des Herrn Krause. Herr Krause will keine Naturalpacht, er denkt an die verfloßene Zeit. Es kann aber möglich sein, daß die Mark steigt, und dann wird derselbe Krause dastehen und die Naturalpacht fordern. Dann sagt Herr Krause, die Leute wären zufrieden, wenn sie Land haben, und mit jedem Landpächter wäre ein Kommunist weniger da. Sehr richtig, Herr Krause, aber wenn es mit dem Kommunismus vorbei ist, dann ist auch Ihre Herrlichkeit vorbei, und das werden Sie jedenfalls nicht wünschen.

Herr Krause scheint nicht zu wissen, daß die Kleingartenlandordnung nicht durch dieses Gesetz aufgehoben ist, und wenn die Gemeindevorsteher auf dem Standpunkt stehen, nur die Kleingartenlandordnung anzuwenden, dann handeln sie richtig. Wo es möglich ist, weiteres Land zu beschaffen, da soll es beschafft werden; aber nur dort, wo Land vorhanden ist, wo es möglich ist.

Ich stimme Herrn Kalkuhl zu, daß, wenn in das Gesetz aufgenommen wäre, daß bei Neuverpachtungen das Kündigungsrecht zugestanden werden sollte, hätten wir dieses Gesetz nicht nötig.

Was der Regierungsvertreter auf meine Frage gesagt hat, wie der Pachtpreis bemessen werden soll, bestätigt, daß unsere Forderung, eine andere Beschwerdeinstanz zu schaffen als das Ministerium, richtig war. Wenn man einem Land enteignet, dann hat dieser doch Anspruch darauf, eine derartige Entschädigung zu erhalten, die ihn in die Lage versetzt, daß er auch seine Verpflichtungen erfüllen kann. Soll denn dieser Landbesitzer allein darunter leiden? Ich könnte Ihnen Fälle nennen, will aber die Namen nicht bekannt geben. Mir ist ein Fall aus Oldenburg bekannt, daß einer Frau, die in dürftigen Verhältnissen lebt, früher jedoch gut auskommen konnte, das Land enteignet ist. Sie erhält einen Preis, daß sie nicht in der Lage ist, daraus den Lebensunterhalt bestreiten zu können. Aber das Land haben Leute bekommen, die die Konjunktur gut ausnutzen und sehr viel Geld verdienen. Ich behalte mir vor, den Antrag zu stellen, daß eine andere Instanz geschaffen wird. Wir müssen verlangen, daß eine Entschädigung erfolgt, daß auch die Besitzer dabei bestehen können.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Frerichs.

Abg. Frerichs: Meine Herren! Ein paar Worte. Es ist ja richtig, es bestehen 2 verschiedene Gesetze in dieser

Materie. Der Irrtum ist dadurch entstanden, daß ich Pachteinigungsamt sagte, statt Einigungsamt für Kleingartenland; es handelt sich um das Pachteinigungsamt für Kleingartenland. Es ist richtig, daß die unteren Verwaltungsbehörden den Pachtpreis festsetzen sollen. Es ist mir aber vor Jahren schon geklagt worden, daß der Gemeindevorsteher in Accum ein Mensch ist, der niemandem etwas zu Liebe und niemandem etwas zu Leide tun will, der nichts tut und nichts unternimmt, und dann läuft die Sache weiter nach Sever und in Sever tut man ebenfalls nichts. Mein Ersuchen geht dahin, daß die Regierung ihr Möglichstes tun soll, die Sache in Fluß zu bringen, damit Aenderung geschaffen wird. Ich glaube, das darf man schließlich verlangen.

Es ist hinsichtlich des Kleingartenbeirates gesagt worden, daß den Kleingartenbauern zugefagt worden sei, daß sie bei allen Fragen gehört werden sollten. Das wäre dann weiter nichts als ein Kleingartenbeirat. Es fehlt nur noch, daß man ihm den Namen gibt. Wenn technische Schwierigkeiten vorhanden sind, so müßten sie, wenn sie in anderen Ländern überwunden werden, auch hier überwunden werden können. Man würde damit eine Beruhigung schaffen können.

Dann zu der Naturalwertpacht. Es ist so, daß man über die Naturalwertpacht verschiedener Meinung sein kann. Ich erkenne an, daß die Verhältnisse flüchtig sind. Aber auf der anderen Seite dürfen wir das soziale Moment, das in der Kleingartenwirtschaft liegt, nicht unterschätzen, und es kommt darauf an, in welchem Verhältnis soll die Naturalwertpacht bemessen sein, und wann soll der Stichtag festgesetzt werden. Wenn im vorigen Jahre in Rüstingen beispielsweise schon für den Quadratmeter bis $1\frac{1}{2}$ Pfund Kartoffeln nach dem Stande des August, wo das Pfund 4—5 M kostete, verlangt wurde, dann ist das zweifellos ein viel zu hoher Pachtpreis gewesen. Der ist für die Pächter nicht tragbar. Dann hört für sie jegliches Interesse, überhaupt noch ein Stück Ackerland zu bewirtschaften, auf. Hinzu kommt, was Herr Krause sagt, daß viele Kleingartenpächter nicht imstande sind, die Pacht aufzubringen, denn es kommt nicht allein auf die Pacht, sondern auch auf den Dünger und die Aussaat an. Wenn Sie Gelegenheit hätten, besonders in dieser Zeit in Rüstingen und in den übrigen Städten zu sehen, wie Tausende von Leuten größtenteils nach Feierabend und an Sonntagen sich abschinden, um den Boden zu bearbeiten, um einiges zu gewinnen, was dem Haushalt zugute kommen soll, dann würden Sie das soziale Moment nicht verkennen und vergessen. Herr Kalkuhl hat gesagt, man solle doch anstreben, daß die Pachtzeit beschränkt würde. Ich kann das, vom Standpunkte der Verpächter gesehen, wohl verstehen, aber es ist doch so, daß bei einer ganzen Reihe von Gemeinden — ich spreche von Kleingartenland — das notwendige Land, das bei dem Wechsel vorhanden sein müßte, nicht vorhanden ist. Wenn wir in Rüstingen dazu übergehen müßten, die Pachtzeit zu beschränken, dann wüßten wir nicht, woher wir noch von anderen Leuten Land nehmen sollten. Wir haben von dem städtischen Grundbesitz ganz erhebliche Landflächen zur Verfügung gestellt, daneben sind wir gezwungen gewesen, von Privaten Land in Anspruch zu nehmen, aber den Wünschen von Herrn Kalkuhl zu entsprechen, dazu sehe ich keine Möglichkeit (Zuruf: Nur da, wo es möglich ist!). Es wird

gerade bei der Kleingartenfrage in äußerst vielen Fällen nicht möglich sein; denn man muß berücksichtigen, daß dieses Kleingartenland doch auch so gelegen sein muß, daß es für die Pächter noch erreichbar ist. Es kann nicht angehen, daß das Land stundenweit hinausliegt. Es kommt jetzt schon vor, daß die Leute eine bis anderthalb Stunden Weg bis zum Acker machen müssen.

Herr Dannemann meinte, die noch anfallenden Lasten müßten auf den Pächter entfallen. Nach dem Gesetz ist das nicht zweifelhaft und ich würde aus sozialen Gründen es nicht für berechtigt ansehen, sie dem Pächter aufzuerlegen. Es ist so, daß einem Verpächter nicht alles Land enteignet ist, sondern nur ein bestimmter Teil. Das Ministerium läßt eine übermäßige Enteignung von Land nicht zu, sondern sie bleibt auf einen bestimmten Teil des Besitzes des Verpächters beschränkt. Das ist durchaus richtig, ich habe nichts dagegen. (Zuruf Dannemann: Es ist alles enteignet.) Herr Dannemann, ich habe diese Beobachtung nicht machen können. Ich bin der Meinung, daß darin keine Aenderung eintreten soll. Herr Dannemann glaubt dann, Herrn Krause sagen zu müssen, daß wir die Beseitigung des letzten radikalen Kommunisten nicht wünschen können. (Dannemann: Sie nicht.) Herr Dannemann, Sie können mich in diesem Zusammenhang mit Herrn Krause über einen Kamm scheren, aber es wird Ihnen nicht unbekannt sein, daß wir immer unser möglichstes getan haben, den radikalen Kommunismus zu bekämpfen, so gut es ging. Wir haben nicht die Angst, daß mit der Beseitigung des letzten radikalen Kommunisten unsere Herrlichkeit beseitigt sei. Aber umgekehrt, in Kreisen, die bisher Gelegenheit hatten, den roten Buzemann an die Wand zu malen, da hat man ein Interesse daran, daß die letzten radikalen Kommunisten nicht austreten.

Präsident: Das Wort hat Herr Ministerialrat Hennings.

Ministerialrat **Hennings:** Meine Herren! Ueber den Inhalt des Gesetzes, das zur Beratung steht, scheint, wie ich aus den Ausführungen der Herren Redner entnehmen muß, in einer wesentlichen Beziehung Unklarheit zu herrschen. Ich habe vorhin zu den Ausführungen des Herrn Abg. Frerichs mich dahin erklärt, daß zwischen den Bestimmungen der Kleingartenlandordnung und dieser sogenannten Kleinpachtlandordnung unterschieden werden muß. Während nun aber die Vorschriften über die Verpachtung von Kleingartenland nicht mit der Pachtordnung in Zusammenhang gebracht werden dürfen, werden durch das Gesetz vom 8. März 1920 und dessen Verlängerung, über die verhandelt wird, landwirtschaftliche Pachtverhältnisse geschaffen, das heißt, es werden Vertragsverhältnisse geschaffen, die unter die Vorschriften der Pachtordnung fallen. Während einmal das zwangsweise geschaffene Pachtverhältnis über die landwirtschaftlichen Grundstücke in seiner Dauer durch die Geltungsdauer des Gesetzes beschränkt ist, gelten nach erfolgter Festsetzung die Vorschriften der Pachtordnung. Es liegt nicht im Bereich der Möglichkeit der unteren Verwaltungsbehörden oder der höheren Verwaltungsbehörden als Beschwerdeinstanz, einen Austausch herbeizuführen. Darüber zu befinden, ob das Land aus der Pacht genommen werden darf oder ob die Pachtverträge zu verlängern, sind

ist ausschließlich Sache der Pachtzustanz. Das gilt auch für die Festsetzung der Pachtbedingungen. Während bei der ersten Festsetzung der Bedingungen die unteren Verwaltungsbehörden, in der Beschwerdeinstanz die höheren Verwaltungsbehörden, Bestimmungen zu treffen haben, gelten hernach die Vorschriften der Pachtordnung, können die Pachteinigungsämter eingreifen. Alle Ausführungen, die hierzu gemacht sind, sind also an die unrichtige Adresse gerichtet.

Was Herr Abgeordneter Krause gegen Naturalwertpachten und Festsetzung von Naturalwertpachten gesagt hat, scheint sich, wenn ich ihn richtig verstanden habe, doch besonders nur gegen übermäßige Forderungen von Verpächtern im freiwilligen Pachtverhältnis richten zu sollen. Soweit eine Festsetzung des Pachtpreises durch die unteren Verwaltungsbehörden in Frage kommt, werden die Voraussetzungen für seine Unzufriedenheit nicht gegeben sein. Ich werde mich damit nicht weiter zu befassen brauchen. Im übrigen ist mir nicht bekannt geworden, daß Aemter in der Ausführung der Kleinpachtlandordnung Maßnahmen getroffen haben oder so gearbeitet haben, daß die Beschaffung von Weiden für Ziegen nicht möglich gewesen wäre. Selbstverständlich fällt ebenso wie die Beschaffung von Weideland für eine Kuh auch die Beschaffung von Weideland oder Heuland für Ziegen unter die Gegenstände, die von unserem Gesetz betroffen werden sollen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Behlen.

Abg. **Behlen:** Meine Herren! Nur noch ein paar Worte. Wir haben uns in jedem Jahre mit derselben Angelegenheit beschäftigt, es folgt daraus, daß sie außerordentlich schwierig und wichtig ist. Man kann sich einerseits der Notwendigkeit, den Leuten, die Lust und Liebe haben zum Gartenbau, auch Land zu beschaffen, nicht entziehen. Aber andererseits kann man nicht soweit gehen, wie Herr Abg. Krause, denn das würde ein Besitzvertausch sein, und dann wäre es nicht mehr weit, und wir hätten die Sozialisierung. Die Landbeschaffung wird dadurch erschwert, daß der volle Pachtpreis nicht gezahlt werden soll. Der Unterschied zwischen der Pachtsumme, die der Landbesitzer bekommen könnte und die er bekommt, ist zu groß; wenn man vorgehen wollte in der Richtung, daß die Pachtpreise für das hergegebene Land in angemessener Weise zu den Pachtpreisen stehen, die er bekommen kann, dann würde schon viel gewonnen sein. Als weiterer Hinderungsgrund gilt der, daß der Besitzer das Land nicht wieder bekommt. Ich möchte also empfehlen, wenn man dazu beitragen will, die schwierige Frage zu lösen, daß man höhere Pachtpreise bezahlt und dafür sorgt, daß der Landbesitzer das Land nach einer bestimmten Frist wiederbekommen kann.

Präsident: Das Wort hat Herr Ministerialrat Hennings.

Ministerialrat **Hennings:** Zu den Ausführungen des Herrn Abg. Behlen möchte ich ausdrücklich wiederholt hervorheben, daß die Festsetzung der Pachtpreise, ob es sich nun um freiwillig an den Großbetrieb verpachtetes Land oder um Land handelt, was auf Grund dieses Gesetzes verpachtet wird, daß die Festsetzung der Pachtpreise in letzter Instanz geschieht und daß garnicht davon die Rede sein

kann, daß der Verpächter von landwirtschaftlichen Grundstücken, wenn er hier auf Grund des vorliegenden Gesetzes verpachtet hat, schlechter gestellt wird in seinen Pachteinahmen, als wenn er an den Großbetrieb verpachtet.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Fröhle.

Abg. Fröhle: Meine Herren! Ich kann dem, was gesagt wurde von den Herren Dannemann und Behlen, nur zustimmen. Man muß zugeben, daß heute der Landhunger furchtbar groß geworden ist. Wie kommt es nun, daß diese geringen Preise gezahlt werden? In erster Linie liegt das an der Entwertung des Geldes. Das Geld ist derart entwertet, daß, wenn die Pacht gezahlt werden muß, die Pacht so entwertet ist, daß man sie mit ganz geringer Mark bezahlen kann. Wenn die Naturalpacht eingeführt wird, dann ist aller Nachteil der Geldentwertung behoben; dann kommen wir dahin, daß die eine Seite günstig wegkommt, wenn die Mark fällt, und es kommt die andere Seite günstig weg, wenn die Mark wieder steigt. — Nun zu den Äußerungen des Herrn Kalkuhl: Ich stehe grundsätzlich auf dem Boden der Ausführungen des Herrn Abg. Kalkuhl; aber ich muß doch feststellen, daß Herr Kalkuhl früher nicht dafür gestimmt hat, und darum kann man ihm doch eine gewisse Inkonsequenz vorwerfen. (Abg. Kalkuhl: Das sind die Weisen, die vom Irrtum zur Wahrheit weisen!) (Heiterkeit.) Herrn Krause muß ich auch zu meiner großen Bewunderung sagen, daß ein Teil seiner heutigen Rede viel vernünftiger ist wie seine Reden von früher, die er hier im Landtag gehalten hat. In der Bekämpfung des Kommunismus sagten Sie, Herr Krause, waren wir stets einig, nun, das wollen auch wir; und wenn die Bestrebungen des Kommunismus bekämpft werden müssen, werden Sie uns auch stets auf dem Posten finden.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Anträge zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs bitte ich bis Freitag vormittag 10 Uhr einzureichen.

Wir kommen zum vierten Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses 2 zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Ordnungspolizei.

Der Ausschuß beantragt im Antrage 1:

Annahme der §§ 1—12, mit der Maßgabe, daß in § 12 Abs. 2 das Wort „Dienstvorgesetzten“ durch das Wort „Disziplinarvorgesetzten“ ersetzt wird.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 1, zum § 1 des Gesetzentwurfs und zum Gesetzentwurf im allgemeinen. Ich gebe das Wort dem Berichterstatter, Herrn Abg. Hartong (Delmenhorst).

Abg. Hartong: Meine Herren! Ich kann mich allgemein auf wenige Bemerkungen beschränken und mich im wesentlichen auf meinen Bericht beziehen. Es ist nach der Einrichtung der Ordnungspolizei eine Reihe von Jahren dahingegangen, und es ist notwendig, daß endlich eine gesetzliche Regelung eintritt und daß insbesondere auch die Vergütungsgebühren gesetzlich geregelt werden. Die Regierung

ist in ihrer Vorlage davon ausgegangen, daß es geboten erscheint, bis zu den Grenzen des Reichsrahmengesetzes zu gehen; ich kann diese Grundauffassung der Regierung nur teilen, auch der Ausschuß hat sich einmütig auf diesen Standpunkt gestellt. Es müssen die Angehörigen der Ordnungspolizei, soweit das nur irgendwie angängig ist, von materiellen Sorgen befreit werden, und insbesondere muß ihre Zukunft möglichst sichergestellt werden. Es sind durch die Regierungsvorlage nicht alle Wünsche der Angehörigen der Ordnungspolizei berücksichtigt, insbesondere besteht der Wunsch auf Pensionsberechtigung; diesem Wunsche hat nicht entsprochen werden können, weil das Reichsrahmengesetz dem entgegensteht, man ist aber grundsätzlich — ich wiederhole das — bis an die Grenzen, die das Reichsrahmengesetz gezogen hat, gegangen in den Vorschlägen der Regierung. Man ist sogar im § 28 so weit gegangen, daß man alle die Bestimmungen, zu denen das Reichsrahmengesetz ermächtigt, also nicht nur die ausdrücklich im Reichsgesetz vorgesehenen, automatisch in Oldenburg in Kraft setzt; man ist also weitgehend den Wünschen entgegengekommen. Ein weiterer Wunsch besteht seitens der Angehörigen der Ordnungspolizei, daß sie ausdrücklich als Beamte bezeichnet werden; der Ausschuß ist diesbezüglich den Vorschlägen der Regierung gefolgt, und hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß man die Dinge so nennen solle, wie sie tatsächlich sind. Im Reichsrahmengesetz ist vorgesehen, daß die Angehörigen der Ordnungspolizei zu dem Staat in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis stehen. Wenn das preußische Gesetz von Beamten redet, dann redet es eigentlich nur davon; tatsächlich ist in Preußen das Rechtsverhältnis dasselbe wie auch in Oldenburg. — Soweit Beforderungswünsche und Eingruppierungswünsche in einzelnen Befordrungsgruppen bestehen, können sie nicht im Rahmen dieses Gesetzes besprochen werden, sondern beim Etat, und müssen an anderer Stelle die diesbezüglichen Wünsche zum Ausstrag kommen. Ich behalte mir vor, zu den einzelnen Anträgen des Berichts noch das Wort zu nehmen und mich auf diese Bemerkungen zunächst zu beschränken.

Präsident: Zu § 1 wird das Wort nicht weiter verlangt? Ich eröffne die Beratung zu den §§ 2—12. Da das Wort nicht verlangt wird, eröffne ich die Beratung zu dem Antrage 2:

Annahme der §§ 13—17,

zu den §§ 13—17. Da das Wort nicht verlangt ist, kommen wir zur Beratung des Antrages 3:

Annahme des § 18 mit dem Zusatz: In dieser ist bei einer Lösung des Dienstverhältnisses gemäß §§ 11 bis 13 als Beschwerdeinstanz ein nach Maßgabe des Zivilstaatsdieneregesetzes zu bildendes Dienstgericht vorzusehen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 18. Das Wort hat Herr Ministerialrat Krahnstöver.

Ministerialrat Krahnstöver: Meine Herren! Das Staatsministerium hat gegen den vom Ausschuß vorgeschlagenen Zusatz die allerschwersten Bedenken, ich werde deswegen zur zweiten Lesung den Antrag stellen, die Regierungsvorlage wiederherzustellen. Ich behalte mir die Begründung für die Ausschußberatung zu der zweiten Lesung vor.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt? Ich lasse über die Anträge 1—3 zusammen abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die die Anträge 1—3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen. Im Antrage 4 beantragt eine Minderheit des Ausschusses:

Streichung der §§ 19 und 20 und Ersetzung durch folgende Bestimmungen:

§ 19.

Jeder Angehörige der Ordnungspolizei hat im besonderen folgende Amtspflichten:

1. er hat auf Grund der Verfassung und der Gesetze mit Einsetzung seiner ganzen Persönlichkeit die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu schützen;
2. er hat den Dienstbefehlen der zuständigen Dienstvorgesetzten unbedingt nachzukommen. Für die Rechtmäßigkeit des Befehls trägt der Dienstvorgesetzte die Verantwortung;
3. er darf auch bei drohender persönlicher Gefahr dem Dienst nicht fernbleiben;
4. er hat als öffentlich erkennbarer Träger staatlicher Hoheitsrechte in und außer Dienst Manneszucht und Ansehen der Polizei zu wahren.

Dieselbe Minderheit stellt für den Fall der Ablehnung des Antrages 4 den Eventualantrag 5:

Annahme des § 10 unter Streichung der Worte: „durch die der allgemein maßgebende Wille der verfassungsmäßigen Regierung Ausdruck findet“.

Dieselbe Minderheit stellt für den Fall der Ablehnung des Antrages 4 einen weiteren Eventualantrag 6:

Annahme des § 20 unter Streichung des Absatzes 1, und mit der weiteren Maßgabe, daß der Absatz 2 lit. c. folgenden Wortlaut erhält:

- c) in und außerhalb des Dienstes, in Uniform und in Zivil die Beteiligung an Handlungen und Bestrebungen, die eine nicht verfassungsmäßige Aenderung der republikanischen Staatsform bezwecken.

Gegenüber diesen drei Anträgen beantragt eine Mehrheit im Antrage 7:

Annahme des § 19,

und im Antrage 8:

Annahme des § 20, mit der Maßgabe, daß der Absatz 2 lit. c. folgende Fassung erhält:

- c) in und außerhalb des Dienstes, in Uniform und in Zivil die Beteiligung an Handlungen und Bestrebungen, die eine Aenderung der verfassungsmäßigen republikanischen Staatsform bezwecken.

Ich stelle die Anträge 4, 5, 6, 7 und 8 sowie die §§ 19 und 20, auf die sich diese Anträge beziehen, zur Beratung. Das Wort hat der Herr Berichterstatter, Abg. Hartong (Delmenhorst).

Abg. **Hartong:** Ich möchte namens der Minderheit erklären, daß wir keinen Grund dafür erkennen können, daß man in diesen Bestimmungen in Oldenburg weitergeht als in anderen Ländern, und daß das, was seitens der Minder-

Stenogr. Berichte. II. Landtag, 8. Versammlung.

heit vorgeschlagen worden ist, dem entspricht, was billigerweise von den Angehörigen der Ordnungspolizei verlangt und erwartet werden kann.

Präsident: Das Wort hat Herr Ministerialrat Krahnstöver.

Ministerialrat **Krahnstöver:** Meine Herren! Der Standpunkt der Regierung ist durch den Ausschußbericht zum Ausdruck gekommen, ich darf mich deswegen auf den Bericht beziehen. Ich möchte nur noch ergänzend bemerken, daß das Staatsministerium lieber die Worte „oder zu fördern geeignet sind“ beibehalten hätte, es aber auch damit einverstanden ist, daß diese Worte fehlen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Stufenberg.

Abg. **Stufenberg:** Meine Herren! Wir haben uns dem Vorschlag der Regierung angeschlossen, nicht weil wir weitergehende Bestimmungen im § 20 sehen als in anderen Ländern getroffen sind, sondern weil man hier eine genauere Prägung gefunden hat, und ich glaube, daß man mit einer genaueren Prägung im Verwaltungswege immer weiterkommt als mit einer allzu knappen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hug.

Abg. **Hug:** Ich möchte bitten, die Anträge der Minderheit nicht anzunehmen, sondern die Anträge der Mehrheit; und ich will das ganz kurz begründen: Bei der Tatsache, daß öffentlich und geheim versucht wird, die republikanische Verfassung zu stürzen, zu beseitigen, ist es notwendig, das zum Ausdruck zu bringen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. **Dannemann:** Ich glaube, diese Gefahr ist nicht so sehr groß, meine Herren; ich möchte aber doch auf ein Vorkommnis hier eingehen, daß sich in letzter Zeit zugegetragen hat: Die Ordnungspolizei hat im Amte Wildeshausen eine Revision vorgenommen. Ich möchte gerne von der Staatsregierung hören, was Veranlassung gewesen ist zu diesem Vorgehen und was das Ergebnis dieser Revision gewesen ist.

Präsident: Das Wort hat Herr Ministerialrat Krahnstöver.

Ministerialrat **Krahnstöver:** Die Waffenuntersuchung im Amte Wildeshausen ist herbeigeführt worden dadurch, daß der frühere Landtagsabgeordnete Denker Herrn Gräger diese Mitteilung machte. (Abg. Dannemann: Hört, hört!) Die Untersuchung hat ein negatives Ergebnis gehabt. (Abg. Dannemann: Das ist die Angst Grägers!)

Präsident: Das Wort ist zu den Anträgen und zu den §§ 18, 19 und 20 nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen zunächst über den Minderheitsantrag 4 ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist abgelehnt. Wir stimmen dann über den Antrag 5, das ist ein Eventualantrag der Minderheit, ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Auch der ist abgelehnt. Weiter stimmen wir über den Antrag 6 der Minderheit, zweiter Eventualantrag, ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. —



Auch der ist abgelehnt. Es folgt Antrag 7 der Mehrheit: Annahme des § 19.

Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Es folgt der Antrag 8 der Mehrheit. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 8 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Wir kommen nun zur Beratung des Antrages 9:

Annahme der §§ 21—33

und der §§ 21—33. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung zum Antrage 9. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 9 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Gesetzentwurf erledigt. Anträge zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs erbitte bis Freitag vormittag 10 Uhr. Antrag 10 befaßt sich mit der Versorgungsordnung und lautet:

Der Landtag wolle die Versorgungsordnung zur Ausführung des § 28 des Gesetzes über die Ordnungspolizei durch Kenntnisaufnahme für erledigt erklären, mit der Maßgabe, daß dem § 30 ein Absatz 2 angefügt wird mit dem Wortlaut:

„Diese Vorschrift findet auf die den Notaren zukommenden Gebühren und Auslagen keine Anwendung.“

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 10 und zu der Versorgungsordnung im allgemeinen. Das Wort hat Herr Abg. Albers.

Abg. **Albers:** Meine Herren! Ich meine, daß die Regierung noch dem jetzt tagenden Landtag in allernächster Zeit einen Etat vorlegen wird, aus dem zu ersehen ist, in welche Stellen und Gruppen die einzelnen Angehörigen der Ordnungspolizei eingestuft und wo sie besoldet werden sollen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 10 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Präsident: Wir kommen zum

Bericht des Ausschusses 2 über die Eingabe von 500 Feuerleuten, Pächtern und Eignern usw. aus Lohne betr. Eingreifen des Landtags gegen den Lohner Gartenbauverein.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe

1. von 500 Feuerleuten, Pächtern und Eignern aus Lohne,
2. die Eingabe des Landwirts Rüstermeyer aus Brockdorf bei Lohne,
3. die Eingabe der Feuerleute Bröringmeyer und Römann aus Lohne und
4. die Eingabe des Gartenbauvereins Lohne durch die Erklärungen des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung. Das Wort hat Herr Abg. König.

Abg. **König:** Meine Herren! Durch die Beantwortung der vom Ausschuß gestellten Fragen an den Regierungsvertreter ist ein Bild über die Verhältnisse in Lohne zu gewinnen.

Im Bericht ist dieses wiedergegeben. Die Verhältnisse in Lohne scheinen sich scharf zugespitzt zu haben; hoffentlich schafft aber die Entscheidung des Ministeriums wieder erträgliche Zustände. Die Stellungnahme der unteren Verwaltungsbehörde scheint nicht ganz einwandfrei zu sein. Es ist nicht zu erfassen, daß ein Mann sein Gartengrundstück zu teureren Preisen verkauft und dann Zwangsgarten verlangt und auch wieder erhält, oder daß jemand Weideland bekommt, aber kein Vieh besitzt, später das geerntete Heu verkauft, sich aber damit entschuldigt, er hätte früher kein Vieh kaufen können. (Hört! Hört!) Unerfindlich ist es, daß man jemandem Gartenland enteignet und zwar bis zur Eingangstür des Hauses mit der nachträglichen Begründung, man habe ihn damit zwingen wollen, anderweitig Gartenland zur Verfügung zu stellen. Das ist ein Zwangsmittel, welches man beinahe Erpressung nennen könnte. Erbittern muß es, wenn jemandem eine Weide bei seinem Hause enteignet wird und er gezwungen ist sein Vieh späterhin auf eine Weide 20 Minuten weit von seinem Hause zu treiben. Meine Herren! Ich erkenne das Bestreben der wirtschaftlich Schwachen auf Beschaffung von Ländereien für den eigenen Gebrauch vollständig an, doch das darf nicht dahin führen, daß größere Landwirte dadurch erheblich geschädigt werden. (Sehr richtig!) Es leidet dann auch die Allgemeinheit darunter. Wer versorgt denn die Städte mit Fleisch, Brotgetreide, Eier, Butter? Doch nur die größeren Betriebe. Wenn man diese zu sehr beschränkt, leidet die Allgemeinheit. In der Stadt Lohne scheinen nur 3 größere Landwirte zu sein und trifft sie, da sie schon viel Land verpachtet haben, diese Gartenlandenteignung besonders schwer. Jeder Gartenlandpächter will das Land möglichst in der Nähe seiner Wohnung haben. Etwas weiter entfernt, in der Lohner Landgemeinde war noch genug Land zu haben. Keiner hat doch Anspruch darauf, gerade ihm geeignetes Gartenland auszuwählen, sondern er muß mit dem zufrieden sein, was ihm gegeben wird. Weide- und Wiesenland wird besonders bevorzugt, weil das für längere Jahre keinen Dünger braucht. Hoffentlich schafft das Ministerium auf die Klage der Lohner eine Entscheidung so, daß erträgliche Zustände wieder hergestellt werden. Man kann doch nicht die gesetzlichen Bestimmungen ganz außer acht lassen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Willenborg.

Abg. **Willenborg:** Meine Herren! So wie die Verhältnisse in Lohne sich entwickelt haben, bin ich der Ansicht, daß gleich zu Anfang wohl die Kommission, welche gewählt ist von Seiten der Verpächter und des Gartenbauvereins, die die Beschaffung von Land in die Hand zu nehmen hat, die Sache nicht richtig gemacht hat, sonst hätten sich meiner Ansicht nach solche Zustände nicht entwickeln können. Ich kenne die Verhältnisse in Lohne ziemlich genau und bedauere deshalb, daß hier das Gesetz, wie es vorgeesehen ist, nicht richtig gehandhabt worden ist. Das liegt auch wohl zum Teil an der unteren Verwaltungsbehörde. Es ist ja richtig und ich stehe auf dem Standpunkt, daß unter den heutigen Zeitverhältnissen hauptsächlich in kleinen Städten, in denen nicht die sog. Gemüsemärkte abgehalten werden, den kleinen Leuten die Möglichkeit gegeben werden muß, ihren Bedarf an Gemüse selbst sich zu erzeugen, und das läßt sich m. E.

ganz gut machen, wenn man die Sache im Rahmen des Möglichen betreibt. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß das Augenmerk darauf gerichtet werden muß, wie die Verhältnisse des Betreffenden sind, der Land pachten will, hier berücksichtigt werden müssen. Man muß dort m. E. etwas Unterschied ziehen und kann das nicht schematisch behandeln, indem man sagt, jeder hat das Recht, bis $\frac{1}{2}$ ha Land zu bekommen. Dadurch kommt man wieder zu den Zuständen, daß man einigen das Land gibt und andere immer ausschließt. Ich wollte dann noch weiter auf einen anderen Punkt hinweisen, wo Herr Dannemann sagte, daß die Volkspartei davon abgesehen hätte, einen Antrag einzubringen, um eine neue Beschwerdeinstanz zu schaffen. Herr Dannemann wies darauf hin, daß bei der heutigen Zusammensetzung des Hauses keine Aussicht für einen solchen Antrag bestehe. Ich glaube doch, wenn die Sache objektiv gehandhabt wird, daß wir ebenso gut die berechtigten Interessen des Verpächters wahren können und bis heute gewahrt haben wie die Volkspartei.

Präsident: Das Wort hat Herr Ministerialrat Hennings.

Ministerialrat **Hennings:** Meine Herren! Es ist hier wiederholt die Behauptung aufgestellt worden, daß an den leider etwas verfahrenen Verhältnissen in Lohne der unteren Verwaltungsbehörde, das ist hier Wechta, die Schuld beizumessen sei. Ich muß diese Behauptung entschieden zurückweisen. Das Amt Wechta hat sich genau an die Ausführungsbestimmungen gehalten. Es ist unbestritten, daß in Lohne das notwendige Kleingartenland freiwillig nicht beschafft werden kann. Die untere Verwaltungsbehörde war diejenige Stelle, die zwangsweise eingzugreifen und die Verhältnisse zu bessern hatte. Sie hat vorschriftsgemäß zunächst die Kommission gehört, die in Lohne eingesetzt war und die bestand aus 2 Verpächtern und 2 Pächtern. Das Amt Wechta hat in allen Fällen sich an die Beschlüsse gehalten, die von dieser Kommission gefaßt worden sind. Wenn Sie also Vorwürfe erheben wollen, dann richten Sie die Bitte gegen die Kommission.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. **Dannemann:** Herrn Willenborg muß ich zunächst gratulieren zu der Besserung. Vor 3 Jahren hat er auf einem anderen Standpunkt gestanden. Wir haben jedenfalls immer wieder versucht, eine andere Beschwerdeinstanz zu schaffen, aber wir haben das nicht durchsetzen können. Die Volkspartei blieb für sich allein, und wenn Sie jetzt beweisen wollen, daß Sie die Interessen der Verpächter vertreten, dann freut es mich, daß Sie wenigstens nach 3 Jahren zu dieser Ansicht gekommen sind.

Meine Herren! Das, was hier vorgetragen wurde, ist tatsächlich unerhört. Wir sind die Einzelheiten auch von einem Beteiligten schriftlich mitgeteilt worden und er hat mich gebeten, sie hier zu vertreten. Ich will mich, nachdem ich im Bericht sehe, daß die Staatsregierung bereits Schritte unternommen hat, daß die Wünsche der Petenten berücksichtigt werden sollen, auf weiteres nicht einlassen. Ich möchte nur noch einmal wünschen, daß die Regierung sich gerade durch diesen Fall überzeugt, wie rigoros manchmal in den Gemeinden vorgegangen wird. Es kommen ja nicht

alle Beschwerden an den Landtag, auch nicht an die Staatsregierung. Meine Herren! Wenn diese Beschwerden hier alle bekannt würden, würden wir hier alle die Hände über dem Kopf zusammenschlagen. (Sehr richtig!)

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zum

Bericht des Ausschusses 1 über die Anlage 54.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Restbestände aus den Ueberschüssen der Landesfleischstelle zu gleichen Teilen an die Fondskommission, den Verein für Kranken- und Kinderpflege in Oldenburg und den Willehad-Verein in Wechta zur Förderung der Unterbringung von Kindern in Bäder verteilt werden.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu der Anlage 54. Da das Wort nicht verlangt wird, können wir abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Der 7. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe des Heinrich Bloß und 43 weiteren Petenten betr. Enteignung von großen Landflächen im Amt Friesoythe durch das Siedlungsamt in Oldenburg

wird auf Wunsch der Regierungsvertreter von der Tagesordnung abgesetzt. Ich werde versuchen, alle Sachen, die das Siedlungsamt angeht, im Zusammenhang mit dem Voranschlag über das Siedlungswesen auf die Tagesordnung zu setzen. Falls in der Angelegenheit noch weitere Anträge gestellt werden oder weitere Berichte über diese Sache eingehen sollten, so werde ich sie zunächst zurückstellen bis auf den Bericht, der über den Siedlungsplan vorliegt.

8. Gegenstand ist ein

Bericht des Ausschusses 1 über die Anlage 47. 2. Lesung.

Zu dieser Anlage 47, die 3 Gesetzentwürfe enthält, betr. die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen- und Sachverständigen, sind seitens der Staatsregierung 3 Anträge gestellt und seitens des Abg. Lohse ist ein 4. Antrag gestellt. Zu allen 4 Anträgen stellt der Ausschuß den Antrag 1:

Der Landtag wolle die Abänderungsanträge der Regierung annehmen und die Abänderungsanträge des Abg. Lohse dadurch für erledigt erklären.

Weiter stellt der Ausschuß den Antrag 2:

Der Landtag wolle den Gesetzentwürfen, wie sie sich aus den Beschlüssen der 1. und 2. Lesung ergeben und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich eröffne die Beratung über die Anträge der Staatsregierung und dann über den Antrag des Abg. Lohse, sowie zum Antrage 1 des Ausschusses. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Ich bitte die Abge-

ordnen, die den Antrag 1 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Ich lasse nunmehr über den Antrag 2 abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die den Ausschufsantrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist ebenfalls angenommen.

Wir kommen zum

Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe des Oldenburger Landeslehrervereins betr. Berufung eines Lehrers in den Landeswohlfahrtsausschuß.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Eingabe des Landeslehrervereins durch Kenntnisaufnahme für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung. Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Abg. Nieberg.

Abg. Nieberg: Meine Herren! Ich darf zu dem Ausschußbericht noch ergänzend hinzufügen, daß der Vertreter des Amtes Delmenhorst im Landeswohlfahrtsausschuß ein Lehrer ist und daß somit den Wünschen des Landeslehrervereins Rechnung getragen ist. Weiter konnte der Ausschuß nicht gehen. Er glaubte vor allen Dingen deswegen nicht dem Antrag entsprechen zu können, weil dann auch andere Organisationen mit ähnlichen Wünschen kommen und dann würde man gerade das erreichen, was man im vorigen Jahre verhindert hat; denn die Zahl der Mitglieder des Landeswohlfahrtsausschusses würde erheblich größer werden.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Behlen.

Abg. Behlen: Ich wollte eigentlich daselbe sagen. Ich möchte die Regierung nur noch fragen, ob diese Darstellung den Tatsachen entspricht, daß ein Lehrer von Delmenhorst in dem Landeswohlfahrtsausschuß ist?

Präsident: Das Wort hat Herr Ministerialrat Muzenbecher.

Ministerialrat **Muzenbecher:** Die Angabe ist richtig. Es ist als Vertreter des Amtes Delmenhorst ein Lehrer Bernett in den Landeswohlfahrtsausschuß eingetreten.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

10. Gegenstand ist ein

Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe der Gemeinderäte von Oberstein-Idar, betreffend Befoldung des akademisch gebildeten Fachlehrers nach Gruppe IX.

Der Ausschuß beantragt:

Die Eingabe durch die Erklärungen des Regierungsvertreters für erledigt zu erklären.

Ich eröffne die Beratung. Da niemand das Wort wünscht, kommen wir zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

11. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 3 über die Anlage 50, betr. Anlegung eines Wasserkraftwerkes an der oberen Hunte.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären,

1. daß am Ausgang der gehobenen Hunte neben der Schleufe am Küstenkanal ein Wasserkraftwerk errichtet wird,
2. im Voranschlage der Landeskasse des Landesteils Oldenburg für 1923 (Landesbaufonds)

a) bei den Einnahmen unter § 402 den eingestellten Betrag um 844 Millionen Mark zu erhöhen,

b) bei den Ausgaben unter § 415 für Anlegung eines Wasserkraftwerkes an der oberen Hunte den Betrag von 844 Millionen Mark zu bewilligen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Ausschufsantrag und über die Anlage 50. Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. Dannemann: Meine Herren! Es ist außerordentlich erfreulich, daß der Ausbau des Hunte-Ems-Kanals ermöglicht, daß jetzt ein solches Kraftwerk errichtet werden kann. Bei dem großen Mangel an Feuerungsmaterial verspreche ich mir von diesem Werk große Vorteile. Sie sehen nun in der Anlage 50, daß auch beabsichtigt ist, die Hunte bis Wardenburg hinauf schiffbar zu machen. Es ist das für Wardenburg außerordentlich erfreulich; ich möchte aber doch mal von den Herren der Staatsregierung hören, wie es werden soll mit den Brücken, die dort vorhanden sind. Werden auch Anleger geschaffen bei den Brücken oder bei Wardenburg? Weiter möchte ich fragen, wie es werden wird mit dem Osterburger Kanal. Die Rechte der Bewässerungs-Genossenschaft müssen natürlich gewahrt werden. Ich möchte gerne hören, wie das ungefähr gedacht ist mit den Brücken, ob ein Verkehr mit größeren Schiffen möglich sein wird.

Präsident: Das Wort hat Herr Oberbaurat Borchers.

Oberbaurat **Borchers:** Meine Herren! Die Brücken werden natürlich neu gebaut und werden so eingerichtet werden, daß sie bei Schifffahrt gehoben werden können. Es wird möglich sein, die Hunte mit Schiffen zu befahren, wie sie jetzt auf dem Hunte-Ems-Kanal fahren. Ob Anlegeplätze dort errichtet werden, können wir noch nicht wissen. Es wird von den Gemeinden zu begrüßen sein, daß die Hunte überhaupt schiffbar wird. Der Osterburger Kanal soll das Abrieselwasser aufnehmen und wird in einer solchen Höhe gehalten werden, daß die landwirtschaftlichen Flächen keine Schädigung erleiden. Im übrigen wird bei der Anlegung des Wasserkraftwerkes auf die landwirtschaftlichen Interessen voll Rücksicht genommen werden. (Abg. Dannemann: Ich bin voll befriedigt.)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Wir kommen zum

Bericht des Ausschusses 3 über die Anlage 45, betreffend Verleihung der Zivilstaatsdiener-Eigenschaft an den Badekommissar im Landesteil Lübeck.



Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle seine Zustimmung dazu geben, daß dem zeitigen Badekommissar für die Ostseebäder die Eigenschaft eines Zivilstaatsdieners verliehen wird.

Ich eröffne die Beratung. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Nächster Punkt ist der

Bericht des Ausschusses 3 über das Schreiben des Staatsministeriums vom 4. Februar 1922, betr. Uebernahme einer Bürgschaft.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß der Oldenburgische Staat für ein zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Weserfähre G. m. b. H. in Geestemünde erforderliches, bei der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg aufzunehmendes Darlehen in Gesamthast mit den Städten Geestemünde und Bremerhaven die selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt.

Ich eröffne die Beratung. Das Wort hat der Herr Bericht-erstatte Abg. Müller.

Abg. **Müller:** Ich wollte nur richtig stellen, daß es in der Ueberschrift heißen muß: 4. Februar 1923, nicht 1922. Im übrigen habe ich zum Bericht nichts zu bemerken.

Präsident: Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Erster Gegenstand der Nachfolge ist ein

Bericht des Ausschusses 3 über die Vorlage der Regierung, betr. Wartung der Drehbrücke zu Huntebrück.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle zum Landeskassenvoranschlag für 1923 zu § 107 „Unterhaltung der Staatsstraßen“ für Unterhaltung der Brücke zu Huntebrück 450 000 *M.*, § 106 „Vergütungen der Wegewärter usw.“ vom 1. April bis 30. Juni 1923 für 3 Wärter 1 000 000 *M.* und für einen Wärter vom 1. Juli 1923 bis 31. März 1924 1 000 000 $\frac{3}{4}$ = 750 000 *M.*

1 750 000 *M.*

§ 272 a. Einbau eines Elektromotors in die Drehbrücke zu Huntebrück und den Ausbau des Wärterhauses zu einem Wohnhause 1 300 000 *M.* bewilligen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und der Staatsregierung. Das Wort hat der Herr Bericht-erstatte Abg. Kaper (Ellenserdamm).

Abg. **Kaper:** Ich möchte bemerken, es muß zu § 272 a nicht 1 300 000 *M.*, sondern 1 300 000 *M.* heißen.

Präsident: Wird zu dem so korrigierten Antrag das Wort verlangt? Das ist nicht der Fall; dann kommen wir zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Stenogr. Berichte, II. Landtag, 8. Versammlung.

Es folgt ein

Bericht des Ausschusses 3 über die Anlage 83, betr. Nachbewilligung von Mitteln für die §§ 77 und 78 des Voranschlags für 1922.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle bei den Ausgaben der Landes-
kasse für das Rechnungsjahr 1922

zu § 77 1 221 000 *M.*,

zu § 78 1 239 000 *M.*

nachbewilligen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort wird nicht verlangt? Dann bitte ich die Abgeordneten, die den Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Nächster Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 1 über die Anlage 60, betr. eines Gesetzes für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld zur Abänderung der Gesetze vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes in der Fassung vom 20. August 1920, 4. Mai 1922 und 26. Januar 1923, 2. Lesung.

Der Antrag 1 bedarf einer Korrektur; er lautet:

In Ziffer II (5) wird die Zahl „300“ durch „500“ ersetzt.

Ich eröffne die Beratung über diesen Verbesserungsantrag 1. Das Wort hat der Herr Bericht-erstatte Abg. Kalkuhl.

Abg. **Kalkuhl:** Zu der Anlage 36 war ein Verbesserungsantrag Leffers zur zweiten Lesung eingegangen. Der Antrag Leffers ist dann im Ausschuß eingehend beraten worden. (Präsident: Herr Bericht-erstatte Abg., der Antrag Leffers kommt wohl beim nächsten Gegenstand.) Sowohl, ich wollte nur darauf hinweisen, Herr Präsident; denn die Anträge sind vollständig gleichlautend. Bei dieser Beratung ergab sich dann, daß im Gesetz selbst im Artikel 2 die Möglichkeit bereits gegeben ist, die im Gesetz enthaltenen Mindestsätze in bestimmten Fällen zu erhöhen. Der Ausschuß glaubte, diese Erhöhung weiterhin auszuweihen und wollte deshalb die Ziffer „300“ durch „500“ ersetzt haben und im zweiten Falle desgleichen. Dadurch wurde der Antrag Leffers hinfällig und deshalb zurückgezogen. Der Antrag ist richtig, wie der Herr Präsident ihn vorgelesen hat und wird hiermit erneut gestellt.

Präsident: Wir stimmen über den Antrag 1 ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Antrag 2 lautet:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie derselbe sich aus den Beschlüssen der ersten und zweiten Lesung ergeben und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wir stimmen hier sofort ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Letzter Gegenstand ist ein

Bericht des Ausschusses 1 über die Anlage 36, betr. ein Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Abänderung

des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betr. Besteuerung des Wandergewerbes in der Fassung vom 7. Dezember 1922. 2. Lesung.

Auch hier ist der Antrag 1 genau so zu korrigieren wie bei der eben beratenen Vorlage; er lautet:

In Ziffer II (5) wird die Zahl „300“ durch „500“ ersetzt.

Weiter beantragt der Ausschuß dann im Antrage 2:

Der Landtag wolle den Antrag Leffers durch die Beschlußfassung des Antrags 1 als erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge und über den Antrag Leffers. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die die Anträge 1 und 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen. Antrag 3 lautet:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie derselbe sich aus den Beschlüssen der 1. und 2. Lesung ergeben und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wir stimmen hier sofort ab. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen. Damit ist unsere heutige Tagesordnung erschöpft. Die nächste Sitzung wird auf Donnerstag vormittag 10 Uhr anberaumt. Die Tagesordnung besteht in der Beratung der Voranschläge, zunächst der Zentralkasse und dann der Landeskasse für den Landes- teil Oldenburg. Sie geht Ihnen schriftlich zu. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 12 Uhr.)

